

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 21.** —

(No. 2125.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 24. Oktober 1840., in Erhebung der Hafengelder und sonstigen Schiffsabgaben, so wie der Lootsengebühren in den Seehäfen und für die Gewässer der Provinz Pommern betreffend.

Nach Ihrem Antrag vom 24. August d. J. habe Ich die Mir vorgelegten Tarife für die Erhebung des Hafengeldes zu Swinemünde und der Abgaben für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, so wie des großen und kleinen Haffs, der Hafengelder in Stralsund, Greifswald, Wolgast und Barth, des in Stralsund, Greifswald und Wolgast zu erhebenden Tiefgeldes, der Lootsengebühren für die Binnengewässer zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene und für die Gewässer zwischen Pommern und Rügen, so wie der Hafengelder in Kolbergmünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde, nebst den dazu gehörigen Anhängen genehmigt und vollzogen. Indem Ich Sie beauftrage, diese anliegenden 11 Tarife nebst den Anhängen durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen, bestimme Ich, daß solche mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten und hiernächst von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterworfen werden sollen.

Sansfouci, den 24. Oktober 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister, Grafen v. Alvensleben.